VERORDNUNG (EG) Nr. 395/98 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 [2], insbesondere auf Artikel 19e Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 779/97 des Rates [3] wurde ab dem 1. Januar 1998 eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in der Ostsee eingeführt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2635/97 des Rates wurde die Verordnung (EG) Nr. 2847/93 geändert, um die Einhaltung der Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in der Ostsee zu gewährleisten.

Diese Änderungen beziehen sich unter anderem auch auf die Eintragung der Fischereiaufwandsdaten ins Logbuch.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2945/95 [5], wurden die Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

Gemäß Artikel 19e Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates sollten Durchführungsbestimmungen für die Eintragung der Fischereiaufwandsdaten in das Logbuch festgelegt werden, um die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands gemäß der Verordnung (EG) Nr. 779/97 umzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1a Absatz 1 wird nach den Worten „Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates“ folgender Text eingefügt:

 „sowie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 779/97 des Rates (*),

 (*) ABl. L 113 vom 30. 4. 1997, S. 1.“

2. In Anhang VIa

 — wird der Spalte „Gruppe von Zielarten“ folgendes angefügt:

„*ANADROME FISCHE UND SÜSSWASSERFISCHE*	Lachs, Lachsforelle und Süßwasserfische“

 — wird der Spalte „Aufwandgebiete“ folgendes angefügt:

 „*T:* IBSFC-Gebiete (Untergebiete 22-32)
 U: Bewirtschaftsungseinheit 3 (*)

 (*) umfaßt die Untergebiete 29, 30 und 31 nördlich von 59° 30′ nördlicher Breite“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.
[2] ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.
[3] ABl. L 113 vom 30. 4. 1997, S. 1.
[4] ABl. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1.
[5] ABl. L 308 vom 21. 12. 1995, S. 18.